

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01/12/2016

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für alle Verträge, Serviceleistungen und Beförderungsleistungen des Unternehmens Lineas Group SA/NV; das Unternehmen ist ansässig in Koning Albert II Laan 37, 1030 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0822.966.806 (im Folgenden "der Beförderer"), insbesondere gelten diese für seine Kunden, in welcher Eigenschaft auch immer, einschließlich anderer Beförderer (im Folgenden "der Kunde").
- 1.2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (nachstehend „CIM“ genannt), Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980, im Sinne des modifizierten Protokolls vom 3. Juni 1980, gültig ab 1. Juli 2016 („COTIF“) für sämtliche nationalen und internationalen Beförderungen. Hinsichtlich der Verwendung von Güterwagen gelten die Vorschriften des 'Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen' (im Folgenden "AVV"), ein multilateraler Vertrag auf der Grundlage des COTIF und dessen Anhang D, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden in jedweder Form finden keine Anwendung, sofern diese nicht von den Parteien schriftlich für gültig erklärt wurden.

2. Ergänzende Richtlinien und Bestimmungen

Die AGB werden durch die folgenden Bestimmungen ergänzt, die auf der Website des Beförderers zu finden sind (www.lineas.net):

- Nationale und internationale Tarife,
- Vorschriften des Beförderers für optionale Leistungen, Standgeld und Abstellentgelt,
- die Bedingungen für die Miete von Wagen, sofern zutreffend.

3. Angebote & Verträge

- 3.1. Ein Vertrag, dem ein Angebot vorangegangen ist, bildet die Grundlage für jede vom Beförderer erbrachte Leistung. In Ermangelung eines Angebots bzw. einer schriftlichen Vereinbarung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zusätzlichen Richtlinien in jedem Fall anzuwenden.
- 3.2. Jede Beförderung wird durch einen Frachtbrief für beladene Wagen oder einen Wagenbrief für leere Wagen (im Folgenden "der Frachtbrief") festgelegt. Der Frachtbrief wird in Übereinstimmung mit dem „Handbuch CIM-Frachtbrief“ (GLV-CIM) bzw. dem „Handbuch CUV-Wagenbrief“ (GLW-CUV) erstellt, die auf der Website des CIT (<http://www.cit-rail.org>) verfügbar sind. Der Kunde stellt die Angaben des Frachtbriefes in einem elektronischen Format bereit, das mit den IT- und Verwaltungssystemen des Beförderers kompatibel ist. Für Papier-Frachtbriefe oder wenn die Daten nicht stimmen oder unvollständig sind oder nicht mit den IT- oder Verwaltungssystemen des Beförderers kompatibel sind, behält sich der Beförderer das Recht vor, dem Kunden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Nur die Incoterms 2010 EX Works und Delivery Duty Paid und die Frankaturvorschriften Franko Fracht (+ zu bestimmender Ort) und Franko Fracht einschließlich (+ zu bestimmender Ort) sind erlaubt.
- 3.3. Wenn der Beförderer die Angaben für die Beförderung selbst auf dem Frachtbrief ausfüllt, handelt er stets im Namen und auf Rechnung des Kunden.
- 3.4. Die Angabe des Wertes (Art. 34 CIM) oder des Interesses an der Lieferung (Art. 35 CIM) sowie Nachnahmesendungen sind nicht erlaubt.
- 3.5. Eine internationale Beförderungsleistung kann nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Art. 19 CIM geändert werden. Jede Änderung bringt zusätzliche Kosten für den Antragsteller mit sich.

4. Ausführung der Beförderung

Lineas kann die Beförderung ganz oder teilweise durch aufeinander folgende Beförderer (Art. 26 CIM) ausführen oder ausführenden Beförderern (Art. 27 CIM) übertragen. Die dem Kunden mitgeteilten Zeitpläne und Fristen sind lediglich Richtwerte und keine verbindlichen Lieferfristen im Sinne von Art. 16§1 CIM. Die Lieferfrist läuft ab Mitternacht nach Annahme der Güter (Feld 16 Frachtbrief) und endet nach der Ablieferung der Güter an den Empfänger (Feld 60 Frachtbrief). Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

5. Verwendung von Güterwagen

A. Allgemeine Regelungen

- 5.1. Der Kunde muss vor dem Beladen überprüfen, dass die bereitgestellten Wagen der Art der Beladung entsprechen, keine Mängel aufweisen, nicht beschädigt oder verschmutzt sind. Jeder festgestellte Mangel ist dem Beförderer binnen 24 Stunden nach Erhalt des Wagens zu melden. Erfolgt keine Meldung, so wird davon ausgegangen, dass der Mangel vom Kunden verursacht wurde.
- 5.2. Der Kunde muss die Wagen nach der Nutzung auf seine Kosten ordnungsgemäß entleeren, säubern und reinigen. Sollten beim Laden, Entladen oder Reinigen der Wagen die Bahninfrastruktur oder die Lade- und Entladeanlagen verschmutzt werden, so muss der Kunde diese sofort auf eigene Kosten reinigen. Sollten die Wagen nicht ordnungsgemäß geleert, gereinigt oder gesäubert worden sein, behält sich der Beförderer das Recht vor, dem Kunden die Zusatzkosten zu berechnen.
- 5.3. Der Kunde haftet für alle Schäden, die vom Kunden selbst, seinen Erfüllungsgehilfen, Beauftragten, Subunternehmern bzw. den Verantwortlichen für Ent- und Beladevorgänge verursacht wurden, dies gilt für alle sich daraus ergebenden direkten und indirekten Schäden.
- 5.4. Bei Überschreiten der Lade- und Entladefristen werden dem Kunden entsprechend den Bestimmungen von Art. 2 Standgeld und Abstellentgelt angerechnet. Wenn die Wagen Gegenstand eines Mietvertrags zwischen dem Kunden und dem Beförderer sind, wird der Mietpreis bis zum Tag der Rückgabe im kontradiktorischen Verfahren geschuldet.

B. Vom Beförderer gestellte Wagen

- 5.5. Die Wagen werden vom Beförderer im Rahmen der Verfügbarkeiten desselben bereitgestellt. Sind keine Wagen verfügbar, behält sich der Beförderer das Recht vor, gleichartige Wagen bereit zu stellen, unter Wahrung des Interesses des Kunden. Der Kunde muss stets den Mietpreis für die bestellten Wagen bezahlen, selbst wenn sie nicht benutzt werden, dies gilt auch für alle im Zusammenhang mit der Nichtnutzung anfallenden Kosten. Der Kunde darf die Wagen ausschließlich für die im Vertrag genannten Zwecke nutzen.

C. Verwendung Wagen anderer Halter

- 5.6. Der vorliegende Abschnitt C gilt dann, wenn der Beförderer nicht Halter der beim Transport benutzten Wagen ist einschließlich des Falles, dass die Wagen vom Kunden bereitgestellt werden.
- 5.7. Der Beförderer akzeptiert in seinen Zügen nur Wagen von Haltern die dem AVV beigetreten sind oder mit dem Beförderer einen vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben, und die einer für die Instandhaltung zuständigen zertifizierten Stelle zugewiesen sind (nachstehend „ECM“ genannt), entsprechend Art. 15 des Anhangs G zum COTIF. Andernfalls ist der Beförderer berechtigt, die Beförderung der nicht konformen Wagen zu verweigern. Die jeweils entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Halters. Der Kunde

und/oder der Halter haftet in jedem Fall für sämtliche Schäden, die durch den/die nicht konformen Wagen verursacht werden.

- 5.8. Der Beförderer oder die Werkstatt (oder mobil) als sein Erfüllungsgehilfe gewährleistet die Wiederherstellung der Lauffähigkeit der Wagen entsprechend den Vorgaben der Anlage 10 zum AVV. Sind die Instandsetzungsarbeiten zu Lasten des Halters oder des Dritten, so stellt der Erfüllungsgehilfe des Beförderers dem Halter die jeweiligen Kosten direkt in Rechnung. Mit Annahme des Kostenvorschlags, der einem Angebot entspricht, hat der Halter oder der Dritte die Rechnung direkt an den Erfüllungsgehilfen zu zahlen. Entsprechend Artikel 19 des AVV wird keine Zustimmung des Halters oder des Dritten eingeholt wenn die Reparaturkosten den Betrag von 850 € nicht übersteigen. Eine Beanstandung der Reparaturkosten ist in keinem Fall zulässig. Die Kosten für die Werkstattzuführung bzw. die Umstellkosten des beschädigten Wagen, die entsprechend den auf der Website www.lineas.net unter dem Titel „optionale Leistungen“ (Additional services) oder „Tarif 1000“ veröffentlichten Tarife berechnet sind gehen zu Lasten des Halters. Der Beförderer wendet die Bestimmungen der Anlage 13 zum AVV an.
- 5.9. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beförderers gelten für das Beförderungsmandat (Beforderungsauftrag) des Wagens als Beförderungsmittel und für die Erstellung des Wagenbriefes. Maßgeblich für die Übernahme der Wagen zur Beförderung bzw. Übergabe nach der Beförderung im Sinne von Artikel 1.4 des AVV sind die örtlichen Vereinbarungen und die Bedienungszeiten am Ort der Übernahme bzw. der Übergabe mit dem Halter / anderen Berechtigten.
- 5.10. Die Beförderungsfrist von beladenen Wagen als Beförderungsmittel entspricht der Lieferfrist der beförderten Güter.
- 5.11. Für die Beförderungsfrist von leeren Wagen als Beförderungsmittel gilt ein Fristzuschlag von 48 Stunden zu der einschlägigen Lieferfrist.
- 5.12. Haftet der Beförderer für die Überschreitung der Lieferfrist, kann der Halter vom Beförderer Nutzungsausfall je unteilbarem Verspätungstag verlangen entsprechend Anlage 6 zum AVV, vorbehaltlich der nachstehenden Präzisierungen und Abweichungen. Der Entschädigungsantrag muss bei nationalen Verkehren binnen 30 Tagen und bei internationalen Verkehren binnen 60 schriftlich geltend gemacht werden, gerechnet ab dem Tag der Ablieferung des Wagens beim Empfänger. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach Ablauf dieser Frist. Der Beförderer überprüft nur die Anträge, die seinen Streckenabschnitt betreffen; jeder andere Antrag bzw. Teilantrag wird nicht berücksichtigt. Die vom Beförderer eventuell zu zahlende Entschädigung ist auf denjenigen Streckenabschnitt begrenzt, den der Beförderer unter seiner Sicherheitsbescheinigung bedient. Bei beladenen Wagen wird der Nutzungsausfall ab dem dritten Tag nach Eintritt der Fristüberschreitung bis zum tatsächlichen Empfangstag des Wagens gewährt. Im Fall von leeren Wagen tritt der Entschädigungsanspruch ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung ein. Die Nutzungsausfallentschädigung für beladene oder leere Wagen ist auf das Dreifache des Leerwagenbeförderungsentgelts begrenzt, das üblicherweise für die vom Beförderer durchgeführte Beförderungsleistung gezahlt wird.
- 5.13. Von der Nutzungsausfallentschädigung wird der Betrag abgezogen, den der Halter für die Nutzung des Wagens im Verspätungszeitraum erhalten hat.
- 5.14. Bei Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile, für die der Beförderer haftet, kann der Halter Nutzungsausfall nach Anlage 6 zum AVV verlangen. Diese Entschädigung wird ab dem dritten Tag nach Aussetzung des Wagens gezahlt, bis zum Tag der abgeschlossenen Reparatur (Tag, an dem der Wagen die Werkstatt tatsächlich verlässt). Der Beförderer zahlt keinen Nutzungsausfall in der Zeit bzw. den Tagen, an denen die Reparaturwerkstätten geschlossen sind (Jahresurlaub, Saison-Urlaub, Samstag und Sonntag, Streik- und Aussperrungstage, Schließungen aufgrund von höherer Gewalt etc.), es sei denn, dass mit dem Halter eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung ist auf den Betrag von 600 € begrenzt.

- 5.15. Jegliche andere Entschädigungen oder Kompensationen bei Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile zu Lasten des Beförderers sind ausgeschlossen.
- 5.16. Nutzungsausfallentschädigung bei Lieferfristüberschreitung darf nicht mit Nutzungsausfallentschädigung bei Schadwagen kumuliert werden.
- 5.17. Es bedarf hinsichtlich der Haftung des Halters keines Fehlers im Sinne des Artikels 27 der AVV.

6. Beladen und Entladen

- 6.1. Der Kunde haftet für das Laden und Entladen der Güter entsprechend den Belade- und Entladevorschriften des Beförderers.
- 6.2. Der Kunde bringt vor dem Versenden eine Versiegelung an den geschlossenen Wagen an, wenn dies gesetzlich, vertragsrechtlich oder aufgrund der Vereinbarung (Convention) erforderlich ist. Der Kunde versiegelt immer geschlossene, beladene intermodale Transporteinheiten.
- 6.3. Der Beförderer behält sich das Recht vor, die Ladung, die Art und Weise der Verladung, die Übereinstimmung mit dem Frachtbrief und eventuell aufgetretene Fehler und Schäden jederzeit zu kontrollieren. Dadurch übernimmt der Beförderer keinerlei Haftung.

7. Gefahrgut

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle nationalen, internationalen und internen Vorschriften betreffend die Beförderung von Gefahrgut, insbesondere die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) einzuhalten.
- 7.2. Wenn die Beförderung gefährlicher Güter mit Zusatzkosten verbunden ist, geht diese zu Lasten des Kunden.

8. Zollformalitäten

- 8.1. Der Kunde ist für die Erstellung und Vorlage der für die Beförderung erforderlichen Zollerklärungen verantwortlich. Wenn der Beförderer wegen fehlender Dokumente, fehlerhaften Dokumenten oder unzureichender Gültigkeitsfrist die Erledigung der verlangten Formalitäten übernimmt, so erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Kunden.
- 8.2. Die Beförderung von Gütern unter einem vereinfachten Zollverfahren kann nur mit vorhergehender Zustimmung des Beförderers erfolgen.
- 8.3. Der Kunde haftet für alle Schäden, verursacht durch Nichteinhaltung der in diesem Artikel 8 aufgeführten Formalitäten.

9. Aussetzung der Vereinbarung

- 9.1. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesen AGB oder anderen Verträgen nicht nachkommt, hat der Beförderer das Recht, ohne vorhergehende Inverzugsetzung die Beförderungsleistungen ganz oder teilweise auszusetzen. Die Aussetzung erfolgt, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Schadenersatz erheben kann.
- 9.2. Der Beförderer ist berechtigt, den Vertrag von Rechts wegen und ohne vorhergehende Inverzugsetzung zu beenden, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
 - Einstellung der Geschäftsaktivitäten, gerichtlich verfügte Neuorganisation am Firmensitz des Kunden, Konkurs am Firmensitz des Kunden, oder den Kunden betreffendes Insolvenzverfahren.
 - Ein Mahnverfahren des Beförderers gegen den Kunden; die Inverzugsetzung bleibt während einer 14-Tagesfrist, gerechnet ab dem Datum der Inverzugsetzung, ohne Reaktion seitens des Kunden.

In den vorgenannten Fällen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags schuldet der Kunde den Preis der erbrachten Dienstleistungen bis zum Datum der effektiven Beendigung, unbeschadet des Rechts des Beförderers, zusätzliche Schadenzahlungen für alle erlittenen Schäden zu verlangen.

- 9.3. Im Fall eines vorzeitig beendeten befristeten Vertrags behält sich der Beförderer das Recht vor, eine pauschale Kündigungsentschädigung in Höhe des Gesamtpreises der Beförderung, der bei Ausführung des Vertrags bis zum Fälligkeitstag des Vertrags (im Folgenden der "Gesamtpreis") noch geschuldet worden wäre, zu fordern. Falls kein fester Gesamtpreis festgelegt wurde, sondern nur ein Preis pro Dienstleistung, so wird der Gesamtpreis anhand des Durchschnittspreises und des Durchschnittsvolumens der vor der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen bestimmt.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung des Beförderers gilt nur innerhalb des Anwendungsbereiches von CIM und AVV und zwar für internationale und nationale Beförderungen. Entsprechend dem Artikel 23 §3 a) der CIM haftet der Beförderer nicht für Schäden, die an den Gütern wegen klimatischer Einflüsse aufgetreten sind, sofern der Transport in einem Wagen erfolgte, der nicht abgedeckt ist.
- 10.2. Der Beförderer haftet nicht für indirekten, immateriellen und/oder moralischen Schaden, einschließlich Verlust eines Vorteils und Umsatzverlust.
- 10.3. Im Rahmen optionaler Leistungen beschränkt sich die Haftung des Beförderers zu jeder Zeit auf den Preis der optionalen Leistungen, wie angegeben in Artikel 2 dieser AGB.
- 10.4. Der Kunde haftet für eigene Fehler, Unzulänglichkeiten und/oder Nachlässigkeiten sowie die seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer.
- 10.5. Der Beförderer haftet nicht für Schäden aufgrund unvorhergesehener Umstände, die dem Beförderer nicht angelastet werden können und deren Folgen unvermeidbar sind, unter anderem aber nicht beschränkt auf: Krieg, Aufruhr, Sabotage, Naturkatastrophe, Frost, Feuer, Explosion, Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung der Arbeitsplätze, Unterbrechung der Bahn-Infrastruktur, Stromausfall (im Folgenden 'höhere Gewalt' genannt). In allen Fällen höherer Gewalt hat der Beförderer das Recht, die Erfüllung des Vertrags während der Dauer der höheren Gewalt (ganz oder teilweise) auszusetzen.
- 11. Verjährung**
Alle Forderungen, die sich auf Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beförderung beziehen, verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten im Fall einer nationalen Beförderung und innerhalb einer Frist von zwölf Monaten im Fall einer internationalen Beförderung. Die Verjährungsfrist läuft ab dem Datum der Lieferung der Sendung oder, in Ermangelung einer effektiven Lieferung, ab dem Datum, an dem die Lieferung der Sendung normalerweise erfolgt wäre.
- 12. Rechnungstellung und Bezahlung**
12.1. Die Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab dem Rechnungsdatum, zahlbar.
12.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Rechnungsbetrag von Rechts wegen und ohne vorhergehende Inverzugsetzung erhöht um Verzugszinsen zu dem Zinssatz, festgelegt durch das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt), pauschal erhöht um 2 %. Erfolgt eine Zahlung nicht in der vorgeschriebenen Frist, so ist jede vom Beförderer versandte Rechnung sofort zahlbar.
12.3. Die Rechnungstellung erfolgt wöchentlich.
12.4. Eine Rechnung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mittels Einschreiben mit Angabe von Gründen rechtsgültig beanstandet werden.
12.5. Der Beförderer behält sich das Recht vor, jederzeit einen Vorschuss und/oder eine Kautions zu verlangen.
- 13. Zurückbehaltung**
Der Kunde räumt dem Beförderer, ungeachtet von dessen Eigenschaft, ein allgemeines Zurückbehaltungs- und Vorzugsrecht auf die Güter, Fahrzeuge und/oder Werte, die es in seinem Besitz hat, ein, als Garantie für alle seine Forderungen gegenüber dem Kunden. Dieses Zurückbehaltungsrecht ist sowohl auf die Hauptsumme, die Zinsen, die zusätzlichen Kosten als auch auf Schadensvergütungen anwendbar und gilt auch für ausländische Ansprüche auf Waren, die sich real in seinem Besitz befinden.
- 14. Anrechnung**
14.1. Für die Anwendung dieses Artikels hat der Beförderer das Recht, alle Verträge mit dem Kunden als ein unteilbares Ganzes zu betrachten.
14.2. Der Kunde verzichtet auf jede Form der Kompensation von Schuldforderungen im Sinne von Art. 1289 und Art. 1290 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
14.3. Vereinbart wird ein Netting-Verfahrens zugunsten des Beförderers im Sinne von Art. 3 und Art. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten.
- 15. Härteausgleich**
Falls außerordentliche Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, ein wirtschaftliches Ungleichgewicht

zum Nachteil des Beförderers bewirken, kann dieses dem Kunden neue Bedingungen vorschlagen, mit dem Ziel, die Ausgewogenheit wiederherzustellen. Kommt innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorschlag des Beförderers keine Einigung zustande, kann Letzterer den Vertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nach Auftreten dieses Härtefalles auflösen. Härtefälle, sofern es sich nicht um höhere Gewalt handelt, sind unter anderem (aber nicht beschränkt auf): Unterbrechung der Infrastruktur, Stromausfall, jede einseitige Entscheidung des Infrastrukturbetreibers mit schweren nachteiligen Folgen für die Beförderer, die an der Beförderung beteiligt sind.

16. Übertragung

- 16.1. Der Beförderer kann - ohne Zustimmung des Kunden - seine Rechte und vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einem Dritten übertragen.
16.2. Der Kunde kann seine Rechte und vertraglichen Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Beförderers ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

17. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung besteht oder nicht, gilt Folgendes: Sämtliche sich auf diese Vereinbarungen beziehenden Informationen bzw. im Laufe der Verhandlungen erhaltenen Informationen sind vertraulich. Diese Informationen dürfen der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht werden bzw. dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, für die sie übermittelt wurden; es sei denn, dass die Informationen bereits in der Öffentlichkeit verfügbar sind bzw. die Vertragsparteien sie aufgrund eines Gesetzes bzw. einer gerichtlichen Entscheidung veröffentlichen müssen.

18. Nichtigkeit

Die Nichtigkeit von einer oder mehreren Klauseln dieser AGB oder die Tatsache, dass diese Klauseln eventuell als ungesetzlich und/oder als ungeschrieben betrachtet werden, führt nicht zur Nichtigkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Für jede Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Beförderer gilt grundsätzlich das belgische Recht.
19.2. Jeder die Vertragsbeziehungen betreffende Streitfall ist ausschließlich den Rechtsbehörden des Gerichtsbezirks von Brüssel vorzulegen.